

Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 2021) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 610) hat der Kreistag des Kreises Soest in seiner Sitzung vom 17.12.2009 folgende Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Kreis Soest erhebt für besondere Verwaltungsleistungen - Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten - Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs, soweit nicht besondere Vorschriften (insbesondere Landesrecht) gelten.

§ 2 Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen, für die der Gebührentarif eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, ist bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit zu berücksichtigen.
- (2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühren im Einzelfall zu berücksichtigen
 1. der mit der Verwaltungsleistung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Verwaltungsleistung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.Grundsätzlich ist eine mittlere Gebühr anzusetzen. Eine Abweichung von diesem Mittelwert ist unter Berücksichtigung von Nr. 1 und 2 zu begründen.
- (3) Werden Anträge auf gebührenpflichtige Leistungen abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, werden 10 bis 75 v. H. der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (4) Für besondere bare Auslagen ist § 5 Abs. 7 KAG anzuwenden. Die Regelungen für die Gebühren nach dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden. Auslagen sind auch dann festzusetzen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.
- (5) Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich nach § 5 Abs. 6 KAG.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und derjenige, den die Leistung der Verwaltung unmittelbar begünstigt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Kreisverwaltung, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit. Die Verpflichtung zur Erstattung von besonderen Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

Sobald die Gebührenpflicht entstanden ist, erhält der Gebührenpflichtige einen Bescheid über die Höhe der zu zahlenden Gebühr und der Auslagen. Es genügt auch die Einzahlsquittung. Die Gebühren und Auslagen werden fällig

- a) mit der Ausstellung der Einzahlsquittung
- b) in den übrigen Fällen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Soweit eine Gebührenpflicht nach dem bisherigen Recht entstanden und noch nicht geltend gemacht wurde, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht gegolten haben.

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a. Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,60
	ab der 11. Seite jeweils	0,40
	b. Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,85
	c. Farbkopien und -ausdrücke	
	im Format A 4	1,10
	im Format A 3	1,60
	im Format A 2	2,60
	d. Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	8,00
	Die Gebührensätze gelten auch für die Zweitausfertigung von Schriftstücken	
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a. Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
	b. Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75
3.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, technische Arbeiten	
	je angefangene halbe Stunde	22,00 bis 30,00
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen,	
	soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Stunde	22,00
5.	Prüfungen	
	für die Prüfungen der Kassen-, Haushalts- oder Wirtschaftsführung und von Verbänden, Vereinen, Einrichtungen und dergleichen durch die örtliche Rechnungsprüfung (vom Kreistag übertragene Prüfungen oder aufgrund sondergesetzlicher Regelung)	
	je Prüfungstag/Prüfer	455,00
	Die Gebühr entsteht nicht, wenn im Prüfungsauftrag Gebührenfreiheit angeordnet ist bzw. besteht.	

6.	Durchführung des Landespflegegesetzes	
	a. Gebühr für Bescheinigungen im Förderverfahren nach dem Landespflegegesetz und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften	1.100,00
	b. Auslagenersatz für baufachliche Stellungnahmen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (Bau- und Liegenschaftsabteilung) im Verfahren gem. § 9 Abs. 2 PfG NW in der verauslagten Höhe.	
7.	Lichtpausen und Plots	
	a. DIN A 4	7,50
	b. DIN A 3	8,50
	c. DIN A 2	10,50
	d. DIN A 1	12,50
	e. DIN A 0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
8.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger	
	je angefangene 10 Minuten	7,50
9.	Kreisschlauchpflegerei	
9.1	Überprüfen und Waschen von Schlauchmaterial	
	a. Schlauchwäsche B-, C- und D-Druckschläuche	4,00
	b. Saugschlauchprüfung A-, B- und C-Saugschläuche	6,00
	c. Vulkanisier- und Flickarbeiten B-, C- und D-Druckschläuche	4,00
	d. Einbinden von Schlauchkupplungen B-, C- und D-Kupplungen je Paar	3,00
9.2	Atemschutzgeräte und Pressluftflaschen	
	a. Prüfung und Reparatur von Atemschutzgeräten und Zubehör wie Masken u.a. je Arbeitsstunde	31,00
9.3	Ersatzteile für Atemschutzgeräte und Zubehör nach Aufwand	
	a. Füllen von Pressluftflaschen	1,00 je Liter
	b. Prüfung und Reparatur von Tragkraftspritzen und Feuerwehrpumpen je Arbeitsstunde	31,00
	c. Ersatzteile für Tragkraftspritzen und Feuerwehrpumpen	nach Aufwand
	d. Abholen und Zurückbringen der Schläuche und des Gerätes	0,70 je km
9.4	Benutzung der Atemschutzübungsstrecke je Stunde	36,00

9.5	Inanspruchnahme des kreiseigenen Ölwehrfahrzeugs je angefangene Stunde	77,00
9.6	Materialverbrauch	nach Aufwand
9.7	Inanspruchnahme durch Feuerwehren Für die Inanspruchnahme der Kreisschlauchpflege einschließlich Atemschutzübungsstrecke durch die Feuerwehren der Städte und Gemeinden werden außer den Kosten für Ersatzteile und der km- Entschädigung keine Gebühren erhoben. Diese Gebührenbefreiung gilt auch für Werksfeuerwehren, die nach Einsätzen im öffentlichen Feuerschutz die Kreisschlauchpflege in Anspruch nehmen.	